

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 133/09 B

L 14 AS 602/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 503/05 (SG Berlin)

1.

2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....

g e g e n

Jobcenter Reinickendorf,
Mirastraße 54, 13509 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß sowie die ehrenamtlichen Richterinnen D ö r r und H e s s e beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. August 2009 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.1.2005 bis 30.6.2005. Sie rügen insbesondere die Verfassungswidrigkeit der Regelungen über die Regelleistung gemäß § 20 SGB II.
- 2 Die Kläger standen bis zum 31.12.2004 in Bezug von Arbeitslosenhilfe. Durch Bescheid vom 25.11.2004 bewilligte der Beklagte den Klägern Leistungen für den hier streitigen Zeitraum in Höhe von 1.118,71 Euro monatlich. Hiergegen legten die Kläger Widerspruch ein, auf Grund dessen der Beklagte die Regelleistung auf 1.120,62 Euro erhöhte. Mit ihrer Klage und Berufung haben die Kläger darauf abgestellt, die Regelleistungen nach dem SGB II seien in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2.11.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 27.8.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG insbesondere darauf abgestellt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 20 Abs 2 SGB II bestünden.
- 3 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde, mit der sie nochmals eingehend begründen, dass die Regelleistungen des SGB II verfassungswidrig seien. Dabei beriefen sich die Kläger insbesondere darauf, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) demnächst über die Verfassungsgemäßheit der Regelleistungen zu entscheiden habe.
- 4 Die zulässige Beschwerde der Kläger ist nicht begründet. Die von den Klägern aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit das System der Regelleistungen gemäß § 20 SGB II der Verfassung entspreche, ist durch das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09*) mittlerweile geklärt. Das BVerfG hat insofern im Sinne der Kläger entschieden, dass § 20 SGB II gegen Art 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art 20 GG verstößt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist damit nicht mehr gegeben.
- 5 Einer Zulassung der Revision bedarf es aber auch aus Gründen der Rechtsschutzgarantie für die Kläger nicht, denn das BVerfG hat auf Seite 77 (Urteilsdruck) des genannten Urteils klargestellt, dass für die Vergangenheit und für laufende Verfahren eine Erhöhung der Leistungen - trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit des Regelleistungssystems - nicht in Betracht kommt. Mithin können die Kläger in einem möglichen Revisionsverfahren keine Rechtsansprüche auf höhere Regelleistungen aus dem Urteil des BVerfG ableiten. Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.



- 6 Das BVerfG hat aber ebenfalls auf Seite 77 seines Urteils angeregt, der Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen dadurch Rechnung zu tragen, dass den jeweiligen Klägern bei der Kostenentscheidung entgegenzukommen ist. Die Kläger - die in allen Instanzen die Verfassungswidrigkeit geltend gemacht haben - waren erst im Beschwerdeverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten. Da das BVerfG dem Beschwerdevorbringen der Prozessbevollmächtigten der Kläger weitgehend beigetreten ist, erscheint es hier gerechtfertigt, im Hinblick auf die Anregung des BVerfG den Beklagten im Rahmen des § 193 SGG zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen. Dies entspricht im Übrigen dem Vorgehen des BVerfG, das in seinem Beschluss vom 24.3.2010 (1 BvR 395/09) den erfolglosen Beschwerdeführern aus Billigkeitsgründen die Erstattung der notwendigen Auslagen der Verfassungsbeschwerde zugesprochen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)